



### Bekanntmachung

#### Feststellung des Jahresabschlusses 2020

#### Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten

Gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl- LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 8. Dezember 2021 Folgendes beschlossen:

1. Der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2020 einschließlich Lagebericht des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten mit einer Bilanzsumme in Höhe von 25.922.734,15 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 21.409,34 EUR wird festgestellt.
2. Es wird beschlossen, den Jahresüberschuss i. H. v. 21.409,34 EUR in die zweckgebundene Rücklage einzustellen.
3. Zur Finanzierung der Abschreibungen, die auf Grund von Investitionen aus Eigenmitteln in 2020 entstanden sind, werden 6.889,61 EUR aus der Sonderrücklage für Investitionen entnommen und der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.
4. Der Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten für das Jahr 2020 wird zugestimmt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier + Partner GmbH, mit Hauptsitz: Haus Sentmaring 9, 48151 Münster, hat mit Datum vom 17.09.2021 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 folgenden, hier auszugsweise wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt:

#### „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb „Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten - DeKiTa“, Dessau-Roßlau:

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten - DeKiTa“, Dessau-Roßlau, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes „Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten - DeKiTa“, Dessau-Roßlau, für das Geschäftsjahr vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte am 21.10.2021 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2020 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 17.09.2021 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten „Dr. Merschmeier + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten“ den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz LSA in der Zeit

**vom 28. Februar bis zum 8. März 2022**

Montag bis Donnerstag

von 8:00 - 15:00 Uhr

Freitag

von 8:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten, Antoinettenstraße 37, 06844 Dessau-Roßlau, im Sekretariat öffentlich aus.

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wird um vorherige Terminabstimmung unter der Telefonnummer 0340 204 2016 gebeten. Die Terminabstimmung sollte spätestens einen Tag vor dem Termin erfolgen.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau [www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de) => Bürgerservice => Bürgerinfoportal zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 8. Dezember 2021 einsehbar.

Dessau-Roßlau, 17. Januar 2022

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachung

### Wirtschaftsplan 2022

#### Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten

Gemäß Eigenbetriebsgesetz LSA ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 8. Dezember 2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt beschlossen:

#### Erfolgsplan

Gesamterträge	23.737.400 EUR
Gesamtaufwendungen	23.737.400 EUR

#### Vermögensplan

Gesamteinnahmen	8.103.400 EUR
Gesamtausgaben	8.103.400 EUR

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2022 nicht geplant. Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden in Höhe von 4.432.600 EUR veranschlagt.

Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 100.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom

#### 28. Februar bis zum 08. März 2022

Montag bis Donnerstag	von 8.00 – 15.00 Uhr
Freitag	von 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten, Dessau-Roßlau, Antoinettenstraße 37 öffentlich aus.

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wird um vorherige Terminabstimmung unter der Telefonnummer 0340 204 2016 gebeten. Die Terminabstimmung sollte spätestens einen Tag vor dem Termin erfolgen.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ([www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de) => Stadt & Bürger => Presse und Publikationen => Haushaltssatzung 2022) zugänglich gemacht. Der Wirtschaftsplan ist in den Anlagen zum Haushalt 2022 der Stadt Dessau-Roßlau enthalten.

Dessau-Roßlau, 31. Januar 2022

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

## Satzung

### über die Benutzung und Gebührenerhebung zur dezentralen Unterbringung für zugewiesene Ausländer nach dem Aufnahmegesetz Land Sachsen-Anhalt in der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) sowie aufgrund

- § 12a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert wurde,
  - § 53 Asylgesetz (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 165 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert wurde,
  - § 1 Aufnahmegesetz Land Sachsen-Anhalt (AufnG LSA) vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA, S. 10) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2019,
  - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert wurde,
- wurde vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 20.10.2021 die folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Gegenstand der Satzung

- 1) Die Satzung regelt die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für Unterkünfte der dezentralen Unterbringung in der Stadt Dessau-Roßlau.
- 2) Die Stadt Dessau-Roßlau ist gemäß den landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, zugewiesene Personen aufzunehmen und unterzubringen. Die Stadt Dessau-Roßlau ist für die Bereitstellung sowie ordnungsgemäße Erhaltung, Unterhaltung und Ausstattung der für diesen Zweck vorgehaltenen Unterkünfte zuständig.
- 3) Die dezentrale Unterbringung in der Stadt Dessau-Roßlau verfolgt den Zweck einer angemessenen und an humanitären Grundsätzen ausgerichteten Aufnahme und i. d. R. vorübergehenden Unterbringung von zugewiesenen Ausländern nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 AufnG LSA.

#### § 2

##### Unterbringungsformen

- 1) Die dezentrale Unterbringung in der Stadt Dessau-Roßlau orientiert sich an den Leitlinien des Landes Sachsen-Anhalt für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern (RdErl. des MI vom 15. Januar 2013 - 34.11-12235/2 24.10.1.4.3) und dem Leitfa-den für Aufnahmekommunen zur Unterbringung, Leistungs-



gewährung sowie Beratung und Betreuung von anerkannten Schutzsuchenden des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MIS vom 24. Januar 2018 – 35.12-12235.2-37).

2) Die dezentrale Unterbringung umfasst die zu diesem Zweck von der Stadt Dessau-Roßlau bei kommunalen Wohnungsunternehmen mit städtischer Beteiligung begründeten Mietverhältnisse für Wohnungen. Eine Wohnraumakquise bei weiteren lokalen Vermietern ist auf außergewöhnliche Bedarfslagen beschränkt. Die Regelungen dieser Satzung gelten dafür inhaltsgleich.

3) Die Stadt Dessau-Roßlau hält danach zur Aufnahme von zugewiesenen Personen nach § 1 Abs. 1, Nr. 1- 8 AufnG LSA nachfolgende dezentrale Unterbringungsformen vor:

- möblierte Wohnungen zur Unterbringung von Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehenden mit Kindern (mit Selbstversorgung),
- möblierte Wohnräume in Wohnungen zur Unterbringung von Einzelpersonen, getrennt nach Geschlecht, in Wohngemeinschaften für bis zu drei Personen in einer Wohnung (Mitnutzung Bad, Küche und Selbstversorgung) und
- möblierte Einzelwohnungen zur Unterbringung für Einzelpersonen im Ausnahmefall, wenn erhebliche gesundheitliche Störungen oder andere besondere Umstände von erheblicher Bedeutung der Unterbringung in einer Wohngemeinschaft entgegenstehen (mit Selbstversorgung).

### § 3

#### **Aufnahme, Beginn der Zuweisung und Belegung**

1) Die Zuweisung aufzunehmender und unterzubringender Personen in Dessau-Roßlau erfolgt mit Bescheid der Zentralen Aufnahmestelle Halberstadt (ZAST).

2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Soziales und Integration, nach pflichtgemäßem Ermessen.

Beginn und Ende der Zuweisung sowie die konkrete Belegungsadresse für aufzunehmende und unterzubringende Personen in der Stadt Dessau-Roßlau sind Bestandteil des Zuweisungsbescheides.

3) Soweit bei bereits in der Stadt Dessau-Roßlau lebenden Familienangehörigen in privatrechtlichen Mietverhältnissen angemessener Wohnraum für die zugewiesenen Personen zur Verfügung steht, ist diese Unterbringung vor der dezentralen Unterbringung maßgeblich (z. B. bei Familiennachzug; Familienzusammenführung). Eine Erlaubnis der Ausländerbehörde der Stadt Dessau-Roßlau ist für diese Unterbringung erforderlich.

### § 4

#### **Änderung und Ende der Zuweisung**

1) Während der Nutzung der Unterkünfte ist die Stadt Dessau-Roßlau jederzeit berechtigt, die erteilten Zuweisungen zu ändern. Diese Änderungen sind insbesondere erforderlich:

- um entsprechend der Haushaltsgröße der Familie oder der Wohngemeinschaft unterzubringen,
- zur Anpassung einer bedarfsgerechten Kapazität der dezentralen Unterbringung und
- zur Sicherstellung oder Wiederherstellung von Ordnung und Sicherheit in den Unterkünften.

2) Anliegen/Anträge von aufgenommenen Personen auf eine andere Unterbringung im Rahmen der dezentralen Unterbringung wird nur entsprochen, wenn

- keine angemessene Unterbringung nach Haushaltsgröße der Familie (bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Wohnfläche und Haushaltsgröße) mehr gegeben ist,
- wenn erhebliche gesundheitliche Störungen oder andere besondere Umstände von erheblicher Bedeutung im Einzelfall eintreten, welche eine Unterbringung in einer Wohngemeinschaft entgegenstehen.

3) Die Zuweisungsbindung endet:

- wenn die Verpflichtung zur Unterbringung entfällt,
- bei Verstößen gegen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere § 6 dieser Satzung sowie bei Verstoß gegen die Haus-, Brandschutz-, Schlüsselordnung nach vorheriger Abmahnung,
- bei Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder Gefährdung von Mitbewohnern oder Nachbarn,
- bei fristloser Beendigung der Unterbringung, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist; vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Nutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen,
- mit Übernahme der Wohnung durch Begründung eines privatrechtlichen Mietverhältnisses,
- mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft bei Umzug oder Wegzug,
- mit der endgültigen Nutzungsaufgabe durch den Nutzer und
- wenn die Zahlung der Benutzungsgebühr länger als drei Monate nicht erfolgt.

### § 5

#### **Grundsätze für die Benutzung der Unterkünfte der dezentralen Unterbringung**

1) Das Benutzungsverhältnis für die Unterkünfte der dezentralen Unterbringung ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet und zeitlich begrenzt. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird nicht begründet.

2) Ein Rechtsanspruch für Einzelpersonen und Familien auf eine bestimmte Unterkunft oder Unterbringungsform oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

3) Das Benutzungsverhältnis kann im Ausnahmefall verlängert werden, wenn die Nutzer noch nicht über eigenen Wohnraum verfügen und nachweisen, dass sie trotz intensiver Bemühungen keine Wohnung beschaffen können.

### § 6

#### **Benutzung der zugewiesenen Unterkünfte der dezentralen Unterbringung**

1) Die Stadt Dessau-Roßlau gewährleistet und dokumentiert den ordnungsgemäßen Zustand der im Bestand aufgenommenen Wohnungen der dezentralen Unterbringung.

2) Die in die Unterkünfte aufgenommenen Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und des sozialen Friedens im Umfeld der Unterkünfte sowie zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.



3) Die zur Unterbringung zugewiesenen Unterkünfte dürfen nur von den aufgenommenen Personen und nur für Wohnzwecke benutzt werden.

4) Die aufgenommenen Personen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Wohnräume/Wohnungen einschließlich des Mobiliars und der Ausstattungsgegenstände pfleglich zu behandeln.

5) Am Tag der Aufnahme erhalten die aufgenommenen Personen die Hausordnung, Brandschutzordnung, Schlüsselordnung, Übergabeprotokoll zur Ausstattung der Unterkunft, weitere Informationen zur Benutzung der Unterkünfte und ggf. für den Einzelfall erforderliche Unterlagen (mehrsprachig), welche uneingeschränkt im Sinne dieser Satzung gelten.

6) Am Tag der Aufnahme erfolgt zur Nutzung der zugewiesenen Wohnräume/Wohnung eine protokollierte Schlüsselübergabe. Ein Schlüsselverlust ist sofort anzuzeigen.

7) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, dem überlassenen Mobiliar und der Ausstattung sind grundsätzlich nicht gestattet.

8) Bedarfe oder erforderliche Ersatzbeschaffungen an Mobiliar und Ausstattungsgegenständen sind von den aufgenommenen Personen an das Amt für Soziales und Integration anzuzeigen.

9) Im Fall von vorgenommenen baulichen und sonstigen Veränderungen, der Selbstbeschaffung von Mobiliar und Ausstattungsgegenständen durch die aufgenommenen Personen, kann auf Kosten dieser die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes veranlasst werden.

10) Die aufgenommenen Personen sind verpflichtet, erkennbare Schäden am Inneren und Äußeren der zugewiesenen Wohnräume/Wohnungen, Gefahren oder Sicherheitsmängel auch in allgemein zugänglichen Bereichen unverzüglich dem Amt für Soziales und Integration mitzuteilen.

11) Aufenthalte von Besuchern in diesen Wohnungen der dezentralen Unterbringung sind in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

Grundsätzlich verboten ist:

- das Übernachten von Besuchern,
- entgeltlich oder unentgeltlich den zugewiesenen Wohnraum/Wohnung an Personen, die nicht in diese Wohnung zugewiesen wurden, zu überlassen,
- Tiere in den Wohnungen zu halten,
- Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in den Wohnräumen/Wohnungen der dezentralen Unterbringung vorzunehmen,
- Schlüssel für die Wohnräume/Wohnungen zur Vervielfältigung oder bei Verlust in Auftrag zu geben oder Schlüssel an Dritte weiterzugeben und
- Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) zu lagern und/oder mit sich zu führen.

## § 7

### Zutritt zu den Wohnungen, Weisungsrecht

1) Die beauftragten Mitarbeiter\*innen der Stadt Dessau-Roßlau sind berechtigt, die Wohnräume/Wohnungen der dezentralen Unterbringung in regelmäßigen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich gegenüber den zugewiesenen Personen auf dessen Verlangen auszuweisen.

2) Bei Gefahr in Verzug können die Wohnräume/Wohnungen der dezentralen Unterbringung ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck sind Zweitschlüssel für die Unterkünfte der dezentralen Unterbringung im Amt für Soziales und Integration hinterlegt und inventarisiert erfasst.

3) Darüber hinaus sind die beauftragten Mitarbeiter\*innen der Stadt Dessau-Roßlau berechtigt, den Nutzern der Wohnung der dezentralen Unterbringung weitere Weisungen und Anordnungen zur Nutzung der zugewiesenen Wohnung zu erteilen.

## § 8

### Rückgabe der Wohnräume/Wohnungen bei Beendigung der Zuweisung

1) Bei Beendigung der Zuweisungsbindung und Nutzung des Wohnraumes/der Wohnung entsprechend § 4 dieser Satzung sind von den aufgenommenen Personen Möbel und Ausstattungsgegenstände unter Berücksichtigung der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in dem Zustand zu übergeben, in dem sie bei Beginn der Nutzung übergeben worden sind. Die Wohnräume/Wohnungen sind in einem besenreinen Zustand zu übergeben. Vollständig sind die für diese Wohnräume/Wohnungen überlassenen Schlüssel zurückzugeben.

2) Alle von den aufgenommenen Personen zurückgelassenen Gegenstände werden von der Stadt Dessau-Roßlau längstens für einen Monat in Verwehr genommen. Bei Gegenständen, die nicht abgeholt werden, wird davon ausgegangen, dass diese Personen das Eigentum an der Sache aufgeben wollen.

3) Soweit die Räumungspflicht von der Stadt Dessau-Roßlau ersatzweise ausgeführt wird, sind die Kosten für die Verwahrung und Entsorgung von den Personen, welche Gegenstände hinterlassen haben, zu tragen.

4) Soweit die Gegenstände selbst und der Zustand der Gegenstände eine Wiederverwendung zulassen, soll einer Zuführung an gemeinnützige Zwecke der Vorrang gegeben werden.

## § 9

### Haftung

1) Die aufgenommenen Personen haften für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzen der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigenpflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß in den Wohnräumen/Wohnungen der dezentralen Unterbringung behandelt werden.

2) Die aufgenommenen Personen haften für jeden von ihnen verursachten Schaden in den Wohnräumen/Wohnungen der dezentralen Unterbringung nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Verursachung von Schäden nach unsachgemäßer Behandlung sowie bei Verunreinigungen kann die Stadt Dessau-Roßlau diese auf Kosten des/der Verursacher/s beseitigen lassen.

3) Der Nutzer der dezentralen Unterkunft ist bei Schlüsselverlust zur Tragung der Wiederbeschaffungskosten verpflichtet.

4) Die Stadt Dessau-Roßlau haftet im Zuge der Unterbringung gegenüber den aufgenommenen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Schäden, die sich aufgenommene Personen untereinander oder an ihrem persönlichen Eigentum zufügen, haftet die Stadt Dessau-Roßlau nicht.



## § 10

### Personenmehrheit als Nutzer der Unterkunft

Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden. Jede volljährige aufgenommene Person muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich wirken lassen.

## § 11

### Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

1) Für die Nutzung der Wohnung der dezentralen Unterbringung werden gemäß dem KVG LSA i. V. m. mit dem KAG LSA Gebühren erhoben.

2) Gebührenschuldner ist der Nutzer für die von ihm genutzte Unterkunft der dezentralen Unterbringung, in Wohngemeinschaften für die jeweils genutzte anteilige Unterkunft. Gebührenschuldner ist ebenfalls der Nutzer der Wohnung der dezentralen Unterbringung, der nur dem Grunde nach, nicht der Höhe nach gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt ist.

3) Die Kosten der Unterkunft für die Nutzung der dezentralen Unterbringung werden jedoch in Höhe der Gebühr (Anlage zur Satzung) durch den jeweiligen zuständigen Leistungsträger bei Vorlage des erteilten Gebührenbescheides anerkannt und übernommen.

4) Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG, denen die Unterkunft gemäß § 3 Abs.1 AsylbLG als Sachleistung zur Verfügung gestellt wird, sind gem. § 7 AsylbLG gebührenpflichtig, soweit ihnen ein verfügbares Einkommen und Vermögen zur Verfügung steht. Für die Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3, Halbsatz 2 AsylbLG gelten die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Satzung).

5) Die Nutzung der vorläufigen Unterbringung in dezentrale Wohnungen ist gebührenpflichtig, wenn das anrechenbare Einkommen der Nutzer den jeweils geltenden Regelsatz übersteigt. Sofern erforderlich, sind prozentuale Bereinigungen der Gebühr für regelsatzgedeckte Bedarfe (z. B. Strom, Möblierung) entsprechend der Regelsatzverordnung vorzunehmen. Dies gilt für Personen einer Bedarfsgemeinschaft entsprechend.

6) Gebührenschuldner ist der/die volljährige Nutzer/in der dezentralen Unterbringung. Für minderjährige Nutzer sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig. Wird die Unterkunft der dezentralen Unterbringung von Familien (Ehepartner mit Kindern) oder eheähnlichen Lebensgemeinschaften gemeinsam genutzt, so haften diese als Gesamtschuldner.

## § 12

### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung bzw. von dem Tag an, an dem der Gebührenschuldner die Unterkunft der dezentralen Unterbringung entsprechend § 3 dieser Satzung benutzt.

Sofern die Gebührenpflicht von einem Einkommen abhängig ist, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Zuflusses des Einkommens.

2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der Beendigung der Zuweisung und/oder der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die von der Stadt Dessau-Roßlau beauftragten Mitarbeiter\*innen. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden bereits entrichtete Gebühren nach Aufrechnung entsprechend erstattet. Im Fall der ersatzweise ausgeführten Räumungspflicht der Stadt Dessau-Roßlau (siehe § 8 Abs. 3 dieser Satzung) endet die Gebührenpflicht mit dem Tag der Beendigung der Räumung.

3) Soweit Unterbrechungen zum Bezug der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dem Grunde und/oder der Höhe nach eintreten und die Zuweisung nicht beendet ist, entsteht eine Gebührenpflicht nach dieser Satzung.

## § 13

### Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1) Für die unter § 2 dieser Satzung genannten Formen der dezentralen Unterbringung werden die Gebühren als monatliche Pauschalen erhoben. Diese Pauschale setzt sich zusammen aus:

- der durchschnittlichen Höhe der vertraglich vereinbarten Miete einschließlich der Vermieterbetriebskosten je nach Wohngröße und nach der Anzahl der verfügbaren Wohnräume,
- den durchschnittlichen Betriebskosten (Wasser/ Abwasser, Heizung, Strom) sowie
- einem Möblierungs- und Instandhaltungszuschlag.

2) Die Festlegung der Pauschale erfolgt unter Berücksichtigung der Belegbarkeit und Kapazität der jeweiligen Unterkunft. Die Höhe der monatlichen Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Monats, so wird für jeden Tag der Gebührenpflicht 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet.

4) Für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch, Zwölftes Buch (SGB II, SGB XII) oder AsylbLG erhalten und über anrechenbares Einkommen und Vermögen (7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII) verfügen, was den Regelbedarf übersteigt, wird die Gebühr entsprechend anteilig erhoben.

5) Bei einer in der Anlage zur Satzung nicht aufgeführten Belegungskonstellation wird die Gebühr für die zugewiesene Wohnung der dezentralen Unterbringung im Einzelfall erhoben.

6) Außerordentliche Kosten, die aufgrund einer über den Gebrauch der Wohnung hinausgehenden Nutzung bzw. durch Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung entstanden sind, werden nach dem Verursacherprinzip durch gesonderten Kostenbescheid erhoben.

## § 14

### Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung sowie Billigkeitsmaßnahmen

1) Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG, denen die Unterkunft gemäß § 3 Abs.1 AsylbLG als Sachleistung zur Verfügung gestellt wird, unterliegen nicht der Gebührenpflicht. Die Sachleistung wird in Höhe der Gebühr (Anlage zur Satzung) als Kosten der Unterkunft im Rahmen der Leistungsgewährung anerkannt und übernommen.



2) Die Gebührenbefreiung entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem genannten Personenkreis endet.

3) Sofern nur einzelne Personen einer Familie oder einer Bedarfs-/Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, sind auch nur diese Personen von der Gebührenpflicht befreit.

4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, von dem die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

5) Die Gebühren können nach § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

## § 15

### Festsetzung und Fälligkeit

1) Die Gebühr für die Benutzung der Unterkünfte der dezentralen Unterbringung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

2) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Der Gebührenbescheid unterliegt dem jederzeitigen Widerrufsvorbehalt. Der Bescheid gilt nach § 11 Abs. 2 KAG LSA fort.

3) Die Gebühr für den ersten Monat wird zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit sind die Gebühren vom Gebührenschuldner jeweils monatlich bis zum 3. Werktag des laufenden Monats an die Stadt Dessau-Roßlau zu entrichten. Für zurückliegende Zeiträume beträgt die Fälligkeit 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

4) Der Erlass eines neuen Gebührenbescheides ist bei jeder Änderung der erteilten Zuweisung erforderlich. Die Fälligkeiten regeln sich nach den vorhergehenden Absätzen.

5) Rückständige Gebühren und Kosten für die Beseitigung von Schäden an/in der Wohnung der Dezentralen Unterbringung werden bei Nichtzahlung gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Land Sachsen-Anhalt beigetrieben. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

## § 16

### Auskunfts- und Mitteilungspflichten

1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Erhebung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.

2) Der Benutzer hat dem Amt für Soziales und Integration jede Änderung in seinen Einkommens- und Familienverhältnissen sowie status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen oder den Wegzug unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

3) Nimmt der Nutzer der dezentralen Unterbringung eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit auf, hat er dies nach § 8a AsylbLG spätestens am dritten Tag nach Auf-

nahme der Erwerbstätigkeit dem Amt für Soziales und Integration zu melden. Gleiches gilt, wenn er die Erwerbstätigkeit verliert.

## § 17

### Ordnungswidrigkeiten/Verwaltungszwang

1) Nach § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Dies betrifft insbesondere, wer

- die zugewiesenen Wohnung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt oder Schlüssel an Dritte weiterreicht,
- den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Hausordnung verstoßen, in der ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,
- die zugewiesene Wohnung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,
- Tiere hält,
- Veränderungen der zugewiesenen Wohnung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
- Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die dezentrale Wohnung einbringt,
- der Räumungs- und Rückgabepflicht nicht, nicht fristgerecht, nicht ordnungsgemäß nachkommt und
- den Zutritt zur Wohnung verwehrt.

2) Nach § 16 KAG LSA handelt ordnungswidrig, wer die zur Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte und Nachweise nicht oder nicht vollständig vorlegt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

## § 18

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dessau über die Benutzung von Unterkünften für Spätaussiedler, Asylberechtigte, Kontingent- und Bürger-/Kriegsflüchtlinge sowie über die Erhebung von mietähnlichen Nutzungsgebühren beschlossen am 14. Juni 1994, in der vom 01.01.2002 geltenden Fassung außer Kraft

Dessau-Roßlau, den 21.10.2021

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister



**Anlage**

**Gebühren zur Nutzung der Unterkünfte der dezentralen Unterbringung**

1) angemessene möblierte Wohnungen zur Unterbringung von Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehenden mit Kindern (mit Selbstversorgung) ohne Kellerräume:

Anzahl der Personen	Anzahl der Räume/ max. Wohnfläche in m <sup>2</sup>	monatliche Gebühr
2 Erwachsene oder 2 Erwachsene mit einem Kind unter 3 Jahren oder Alleinerziehende mit max. 2 Kindern unter 14 Jahren oder Alleinerziehende mit 1 Kind unter 18 Jahren oder Alleinerziehende mit 1 Kind unter 3 Jahren und 1 Kind zw. 14 und 18 Jahren	2 Wohnräume/bis zu max. 60 m <sup>2</sup>	534,00 €
2 Erwachsene mit max. 2 Kindern unter 14 Jahren oder 2 Erwachsene mit 1 Kind zw. 14 und 18 Jahren oder Alleinerziehende mit max. 3 Kindern unter 14 Jahren oder Alleinerziehende mit max. 2 Kindern zw. 14 und 18 Jahren oder Alleinerziehende mit max. 2 Kindern unter 3 Jahren und 1 Kind zw. 14 und 18 Jahren	3 Wohnräume/bis max. 60 m <sup>2</sup>	636,00 €
2 Erwachsene mit max. 3 Kindern unter 14 Jahren oder 2 Erwachsene mit max. 2 Kindern zw. 14 und 18 Jahren oder 2 Erwachsene, 1 Kind über 18 Jahre oder Alleinerziehende mit max. 4 Kindern unter 14 Jahren oder Alleinerziehende mit max. 2 Kindern zw. 14 und 18 Jahren oder Alleinerziehende mit max. 2 Kindern unter 3 Jahren und 1 Kind zw. 14 und 18 Jahren	3 Wohnräume/bis 75 m <sup>2</sup>	649,00 €
2 Erwachsene mit max. 4 Kindern unter 14 Jahren oder 2 Erwachsene mit max. 3 Kindern zw. 14 und 18 Jahren oder 2 Erwachsene, 2 Kinder über 18 Jahre oder Alleinerziehende mit max. 4 Kindern unter 14 Jahren oder Alleinerziehende mit max. 3 Kindern zw. 14 und 18 Jahren oder Alleinerziehende mit max. 2 Kindern unter 14 Jahren und 1 Kind zw. 14 und 18 Jahren	4 Wohnräume/bis max. 75 m <sup>2</sup>	866,00 €
2 Erwachsene mit 5 und mehr Kindern oder Alleinerziehende mit 5 und mehr Kindern oder Alleinerziehende mit mind. 4 Kindern zw. 14 und 18 Jahren	5 oder mehr Wohnräume/bis max. 140 m <sup>2</sup>	1161,00 €



2) angemessene möblierte Wohnräume in Wohnungen zur Unterbringung von Einzelpersonen, getrennt nach Geschlecht, in Wohngemeinschaften bis zu drei Personen in einer Wohnung (Mitnutzung Bad, Küche und Selbstversorgung) ohne Kellerräume

Anzahl der Personen	Anzahl der Räume/max. Wohnfläche in m <sup>2</sup>	monatliche Gebühr pro Person
2 Erwachsene	2 Wohnräume/bis max. 60 m <sup>2</sup>	267,00 €
3 Erwachsene	3 Wohnräume/bis max. 60 m <sup>2</sup>	212,00 €

3) möblierte Einzelwohnungen zur Unterbringung für Einzelpersonen im Ausnahmefall, wenn erhebliche gesundheitliche Störungen oder andere besondere Umstände von erheblicher Bedeutung eine Unterbringung in einer Wohngemeinschaft entgegenstehen (mit Selbstversorgung) ohne Kellerräume

Anzahl der Personen	Anzahl der Räume/max. Wohnfläche in m <sup>2</sup>	monatliche Gebühr pro Person
1 Erwachsener	1 Wohnraum/bis max. 40 m <sup>2</sup>	367,00 €

### Änderungsdokumentation

Änderung			Beschreibung der Änderung
Nr.	Datum	Version	
1	22.12.2001	01.01.2002	• Information zur Euro-Umstellung
2		August 2020	• Vollständige Überarbeitung und Neufassung der Satzung

### Schadstoffsammlung aus Haushalten

Im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau sammelt die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, NL Wolfen, Südliche Vistraße 2, 06766 Wolfen schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten, um sie einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.

Diese mobile Schadstoffsammlung wird regelmäßig wiederholt, deshalb ist die Schadstoffabgabe auf **haushaltsübliche Mengen begrenzt**. Entsprechend § 27 der Abfallentsorgungssatzung gilt: „Die Annahme von Schadstoffen an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und einer maximalen Gebindegröße von 20 Litern pro Anlieferung, nicht überschreiten.“

Die mobile Schadstoffsammlung findet statt:

**Datum:** 28. Februar 2022 – 9. März 2022

**Ort:** Stadtgebiet Dessau-Roßlau

Die Standorte des Schadstoffmobils sind im Tourenplan vermerkt.

Nachfolgend aufgeführte schadstoffhaltige Abfälle können in Haushalten vorhanden sein:

Abbeizmittel, Ablauger, Abflussreiniger, mineralöhlhaltige Altfette, Arzneimittelreste, Autopflegemittel, Batterien, Beizmittel, Bleiakumulatoren, Bleichmittel, Bremsflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Energiesparlampen, Entfroster, Entkalcker, Entwickler, Farbreste, Feuerlöscher, Fleckenentferner, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Fugendichtmasse, Grillanzünder, Grillreiniger, Herdputzmittel, Hobbychemikalien, Holzschutzmittel, Imprägnierungsmittel, Insektenbekämpfungsmittel, Kaltanstrich, Kaltreiniger, Klebstoffe, Knopfzellen, Korrekturflüssigkeit, Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Leergefäße mit schädlichen Restanhaftungen, Leuchtstoffröh-

ren, Lösemittel, Metallputzmittel, Möbelpflegemittel, Mottenschutzmittel, ölhaltige Betriebsmittel, Pilzbekämpfungsmittel, Pinselreiniger, Pflanzenschutzmittel, quecksilberhaltige Relais und Thermometer, Rohrreiniger, Rostumwandler, Säuren, Silberputzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmiermittel, ölhaltige Farbreste, Terpentin, Trockenbatterien, Unkrautbekämpfungsmittel, Kfz-Unterbodenschutzmittel, Verdüner, Wachse und Waschbenzin.

Bitte beachten Sie, dass flüssige und feste Schadstoffe in einer ordnungsgemäßen Verpackung bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen, geschlossenen Behältnissen abzugeben sind.

In den Schadstoffen befinden sich Substanzen, die für Menschen und Umwelt gefährlich werden können. Besonders Kinder erkennen diese Gefahren oft nicht.

Bitte stellen Sie keine schadstoffhaltigen Abfälle unbeaufsichtigt vor dem Sammeltermin an den Sammelstellen ab, sondern übergeben Sie diese direkt dem Personal des Schadstoffmobils.

Nicht zu den Schadstoffen gehören eingetrocknete und ausgehärtete Farben und Lacke einschließlich Pinsel. Weiterhin gehören nicht zu den Schadstoffen: Speiseöl, Glühlampen, Halogenlampen, Trockenmörtel und Gips. Diese Abfälle gehören in den Restmüll.

Haben Sie Fragen zur Schadstoffsammlung, so beantworten wir Ihnen diese gern unter folgender **Telefonnummer: 0340 204-1278**.

Vielen Dank für Ihre umweltgerechte Mithilfe.

Stadtpflege  
Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau





**Tourenplan – 1. Schadstoffsammlung 28.02. - 09.03.2022**

<b>Montag, 28. Februar 2022</b>		
09.00 Uhr – 10.00 Uhr	- Mosigkau:	Mühlenstraße/ Ecke Orangeriestraße
10.30 Uhr – 11.30 Uhr	- Kochstedt:	Gaststätte „Grüner Baum“
12.00 Uhr – 13.00 Uhr	- WG Schaftrift:	Meiereistraße, vor Gartensparte Sonneneck
13.30 Uhr – 14.30 Uhr	- Alten:	Auenweg/ Ecke Lindenstraße
15.00 Uhr – 15.45 Uhr	- Alten:	Meister-Knick-Weg/ am Wertstoffcontainerstandplatz
16.15 Uhr – 17.15 Uhr	- WG Zoberberg:	Pappelgrund/ Bushaltestelle Kastanienhof
<b>Dienstag, 1. März 2022</b>		
09.00 Uhr – 10.00 Uhr	- Ziebigk:	Rheinstraße/ Ecke Moselstraße
10.30 Uhr – 11.15 Uhr	- Ziebigk:	Allerstraße 2-4
11.45 Uhr – 12.45 Uhr	- Siedlung:	Bauhausplatz
13.15 Uhr – 14.15 Uhr	- Haideburg:	Alte Leipziger Straße/ Ecke Am Schenkenbusch
14.45 Uhr – 15.45 Uhr	- Zentrum:	Stenesche Straße/ Ecke Turmstraße
16.15 Uhr – 17.15 Uhr	- Zentrum:	Elisabethstraße, Am Räucherturm
<b>Mittwoch, 2. März 2022</b>		
09.00 Uhr – 09.45 Uhr	- Brambach:	OT Rietzmeck/ Am Dorfplatz – Denkmal
10.15 Uhr – 11.00 Uhr	- Brambach:	an der Elbe/ am Wertstoffcontainerstandplatz
11.30 Uhr – 12.15 Uhr	- Brambach:	OT Neeken/ Am Feuerwehrhaus
13.00 Uhr – 14.00 Uhr	- Siedlung:	Wertstoffcontainerplatz Fichtenbreite
14.30 Uhr – 15.30 Uhr	- Kleinkühnau:	Hauptstraße 25
16.00 Uhr – 17.00 Uhr	- Großkühnau:	Friedrichsplatz
<b>Donnerstag, 3. März 2022</b>		
09.00 Uhr – 10.00 Uhr	- Törten:	Damaschkestraße/ Ecke Stadtweg
10.30 Uhr – 11.30 Uhr	- Dessau-Süd:	Schwimmhalle Heidestraße/Parkplatz
12.00 Uhr – 13.00 Uhr	- Zentrum:	Radegaster Straße/ Parkplatz-Kaufhalle
13.30 Uhr – 14.15 Uhr	- Zentrum:	Schloßplatz 3
14.45 Uhr – 15.30 Uhr	- Dessau-Nord:	Walderseestraße
16.15 Uhr – 17.15 Uhr	- Rodleben:	Steinbergsweg/ Gemeindezentrum-Parkplatz
<b>Freitag, 4. März 2022</b>		
09.00 Uhr – 10.00 Uhr	- Dessau-Nord:	Am Friedrichsgarten – Höhe Tierheim
10.30 Uhr – 11.30 Uhr	- Waldersee:	Schönitzer Straße/ Ecke Horstdorfer Straße
12.00 Uhr – 12.45 Uhr	- Mildensee:	An der Adria/ am Wertstoffcontainerstandplatz

13.15 Uhr – 14.15 Uhr	- Mildensee:	Alt Scholitz/ Ecke Breitscheidstraße
14.45 Uhr – 15.45 Uhr	- Kleutsch:	Dorfplatz „Am Meilenstein“
16.15 Uhr – 17.15 Uhr	- Sollnitz:	Mildenseer Straße/ Ecke Alte Dorfstraße
<b>Samstag, 5. März 2022</b>		
09.00 Uhr – 09.45 Uhr	- Rodleben:	Tornau/Am Pharmapark Wertstoffcontainerstandplatz
10.15 Uhr – 11.00 Uhr	- Dessau-Nord:	Walderseestraße
11.30 Uhr – 12.30 Uhr	- Dessau-Süd:	Tempelhofer Straße/ am Wertstoffcontainerstandplatz
13.00 Uhr – 13.45 Uhr	- Alten:	Große Schaftrift/ Parkplatz – Gartenanlage
14.15 Uhr – 15.00 Uhr	- Siedlung:	Kühnauer Straße/ Höhe Landesverwaltungsamt
<b>Montag, 7. März 2022</b>		
09.00 Uhr – 09.45 Uhr	- Mühlstedt:	Freiwillige Feuerwehr
10.15 Uhr – 11.00 Uhr	- Meinsdorf:	Lindenplatz
11.45 Uhr – 12.30 Uhr	- Roßlau:	Triftweg – An den Glascontainern
13.15 Uhr – 14.00 Uhr	- Roßlau:	Mittelfeldstraße – BBS-Werft
14.30 Uhr – 15.30 Uhr	- Roßlau:	Am Bahnhof – neben REWE
16.00 Uhr – 17.00 Uhr	- Roßlau:	Schweinemarkt
<b>Dienstag, 8. März 2022</b>		
09.00 Uhr – 10.00 Uhr	- Natho:	Freiwillige Feuerwehr
10.30 Uhr – 11.30 Uhr	- Streetz:	Dorfteich
12.00 Uhr – 13.00 Uhr	- Roßlau:	Am Finkenherd/Parkplatz
13.30 Uhr – 14.30 Uhr	- Roßlau:	Nordstraße/NP-Markt
15.00 Uhr – 15.45 Uhr	- Roßlau:	Schillerplatz
16.15 Uhr – 17.15 Uhr	- Roßlau:	Waldesruh, an der alten Kaufhalle
<b>Mittwoch, 9. März 2022</b>		
09.00 Uhr – 10.00 Uhr	- Zentrum:	Hallmeyer Straße/ Quellendorfer Straße
10.30 Uhr – 11.30 Uhr	- Zentrum:	Thomas-Müntzer-Straße
12.00 Uhr – 13.00 Uhr	- Dessau-Süd:	Augustenstraße
13.30 Uhr – 14.30 Uhr	- Dessau-Süd:	Kreuzbergstraße/ Heinz-Steyer-Ring – Gegenüber Eisen-Maenicke
15.00 Uhr – 15.45 Uhr	- Alten:	Pappelgrund (Parkplatz)
16.30 Uhr – 17.15 Uhr	- Roßlau:	Finanzrat-Albert-Straße/Ernst- Dietze-Straße



**Öffentliche Beschlüsse  
der Sitzung des Stadtrates am 02.02.2022**

Neubesetzung von Ausschüssen – Zur Kenntnis genommen  
Berufung zweier vertretender Mitglieder für den Beirat für  
Stadtgestaltung  
Maßnahmebeschluss zum Antrag der Stadt Dessau-Roßlau  
für das neue Bundes-Programm „Zukunftsfähige Innen-  
städte und Zentren“ des Bundesministeriums des Innern,  
für Bau und Heimat (BMI)  
Bebauungsplan Nr. 103 A – Gewerbe- und Sondergebiet-  
Dessau-Mildensee / Aufstellungsbeschluss  
Architekturpreis der Bauhausstadt Dessau – Änderung der  
Satzung, Auslobung  
Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für allgemeinbil-  
dende Schulen der Stadt Dessau-Roßlau für den Planungs-  
zeitraum 2022/2023 bis 2026/2027  
Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zum künftigen  
Standort der Schule für Geistigbehinderte (Regenbogen-  
schule)

**Bekanntmachung**

**Wirtschaftsplan 2022 – Eigenbetrieb Anhaltisches Theater  
Dessau**

Gemäß Eigenbetriebsgesetz ist der Wirtschaftsplan der Ei-  
genbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öf-  
fentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997  
(GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat  
der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 08.12.2021 den Wirt-  
schaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen:

Erfolgsplan:  
Gesamterträge: EUR 22.968.700  
Gesamtaufwendungen: EUR 22.968.700  
Vermögensplan:  
Gesamteinnahmen: EUR 3.060.000  
Gesamtausgaben: EUR 3.060.000

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2022 nicht geplant.  
Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden  
nicht veranschlagt.

Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 2.000.000 EUR ist im  
Wirtschaftsplan vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich  
bekannt gemacht.

Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmi-  
gungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in  
der Zeit vom

**28. Februar 2022 bis 8. März 2022**

Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 14:00 Uhr  
Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau,  
06844 Dessau-Roßlau, Friedensplatz 1a, Zimmer 1205 öffentlich  
aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus  
auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-  
rosslau.de => Stadt & Bürger => Presse und Publikationen =>  
Haushaltssatzung 2022) zugänglich gemacht. Der Wirtschafts-  
plan ist als Anlage zum Haushalt 2022 der Stadt Dessau-Roßlau  
enthalten.

Dessau-Roßlau, 20.01.2022

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**Wirtschaftsplan 2022 Eigenbetrieb „Stadtpflege“**

Gemäß Eigenbetriebsgesetz LSA ist der Wirtschaftsplan der  
Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öf-  
fentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz vom 24. März 1997 (GVBl.  
LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadt-  
rat der Stadt Dessau-Roßlau am 8. Dezember 2021 den Wirt-  
schaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt beschlossen:

	EUR
<u>Erfolgsplan</u>	
Gesamterträge	21.346.200,00
Gesamtaufwendungen	21.091.200,00
<u>Vermögensplan</u>	
Gesamteinnahmen	2.557.600,00
Gesamtausgaben	2.557.600,00

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2022 nicht geplant.  
Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 1.000.000,00 EUR ist im  
Wirtschaftsplan 2022 vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich  
bekannt gemacht.

Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmi-  
gungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in  
der Zeit vom

**28. Februar 2022 bis zum 8. März 2022**

Montag bis Donnerstag von 8:00 - 15:00 Uhr  
Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Stadtpflege“, Wasser-  
werkstr. 13, 06842 Dessau-Roßlau, Zimmer 6, öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus  
auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau www.dessau-  
rosslau.de => Stadt & Bürger => Presse und Publikationen =>  
Haushaltssatzung 2022 zugänglich gemacht. Der Wirtschafts-  
plan ist als Anlage zum Haushalt 2022 der Stadt Dessau-Roßlau  
enthalten.

Dessau-Roßlau, 20. Januar 2022

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister



## 2. Änderung der Satzung

### über den Architekturpreis der Bauhausstadt Dessau

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014,288) folgende 2. Änderung der Satzung über die Verleihung des Architekturpreises der Bauhausstadt Dessau:

#### § 1

##### Ausloberin

Die Stadt Dessau-Roßlau schreibt den Wettbewerb zur Verleihung eines Architekturpreises unter der Bezeichnung „Architekturpreis der Bauhausstadt Dessau“ aus.

#### § 2

##### Zweck der Preisverleihung

Der Architekturpreis stellt eine Auszeichnung für besondere Verdienste und Leistungen auf dem Gebiet der Architektur dar.

Die Stadt Dessau-Roßlau will damit Beiträge von besonderer architektonischer und städtebaulicher Qualität innerhalb des Stadtgebietes würdigen.

#### § 3

##### Verfahren

(1) Die Durchführung des Wettbewerbes soll in der Regel in Zeitabständen von 3 Jahren erfolgen.

(2) Der Wettbewerb ist in Form einer öffentlichen Ausschreibung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau durchzuführen. Weitere Veröffentlichungen sind zulässig.

#### § 4

##### Teilnehmende

(1) Am Wettbewerb können sich Bauherrinnen und Bauherren, Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Institutionen beteiligen.

(2) Die vorgeschlagenen Bauwerke müssen innerhalb des in der Auslobung genannten Zeitraums im Stadtgebiet der Stadt Dessau-Roßlau errichtet worden sein.

#### § 5

##### Vorprüfung und Auswertung

(1) Die Vorprüfung und Auswertung der eingegangenen Bewerbungen wird vom Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste vorgenommen.

(2) Das Ergebnis der Vorprüfung ist der Jury vorzulegen.

#### § 6

##### Jury

(1) Der Jury gehören an

- drei externe Preisrichterinnen bzw. Preisrichter, davon zwei Architektinnen bzw. Architekten und eine Landschaftsarchitektin bzw. ein Landschaftsarchitekt,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stiftung Bauhaus Dessau,
- der/die Oberbürgermeister(in) der Stadt Dessau-Roßlau oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter,

- der/die Vorsitzende des Ausschusses für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt bzw. eine Vertreterin oder ein Vertreter

(2) Bei Bedarf können nicht stimmberechtigte Beratende zur Jurysitzung hinzugezogen werden.

#### § 7

##### Ausstattung des Preises

(1) Es wird ein Hauptpreis verliehen.

(2) Der Preis besteht aus einer Urkunde, einer Plakette und einem Preisgeld von 3.000 EUR.

(3) Die Jury ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss eine andere Verteilung der Preissumme vorzunehmen.

#### § 8

##### Preisverleihung

(1) Ausgezeichnet wird das Objekt.

(2) Die Autoren des ausgezeichneten Objektes erhalten die Urkunde und das Preisgeld, die vom Oberbürgermeister in einer öffentlichen Veranstaltung ausgehändigt werden.

(3) Für das ausgezeichnete Bauwerk wird außerdem eine Plakette verliehen, die an einer für die Öffentlichkeit gut wahrnehmbaren Stelle des Bauwerkes angebracht werden soll.

#### § 9

##### Publikumspreis

(1) Zusätzlich wird im Zeitraum zwischen der Jurysitzung und der Preisverleihung die Befragung zur Verleihung des Publikumspreises durchgeführt.

(2) Grundlage für die Durchführung ist der Beschluss 055/2019/III-61 vom 13. März 2019 über den Zweck der Befragung, die Erhebungsmerkmale, die Hilfsmerkmale, die Art und Weise der Befragung, die Periodizität und den Kreis der zu Befragenden.

(3) Der Wettbewerbsbeitrag, der in der öffentlichen Befragung die meisten Stimmen erhalten hat, wird mit einer Urkunde ausgezeichnet.

#### § 10

##### Rechtsweg

(1) Für die Zuerkennung einer Auszeichnung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Entscheidung der Jury ist endgültig und verbindlich.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Dessau-Roßlau, 08.02.2022

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachung

### des Wirtschaftsplans 2022 Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Gemäß Eigenbetriebsgesetz LSA ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 08. Dezember 2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt beschlossen:

#### Erfolgsplan

Gesamterträge	217.830.700 EUR
Gesamtaufwendungen	217.830.700 EUR

#### Vermögensplan

Gesamteinnahmen	23.709.800 EUR
Gesamtausgaben	23.709.800 EUR

Im Wirtschaftsjahr 2022 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 4.880.100 EUR geplant.

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden in Höhe von 22.801.600 EUR veranschlagt.

Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 30.000.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält folgende genehmigungspflichtige Bestandteile: Genehmigungspflichtiger Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2022 ist der veranschlagte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 4.880.100 EUR und der Teilbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 14.341.000 EUR.

Die Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt erfolgte mit Schreiben vom 12.01.2022

Az.: 206.5.2-10210/de4skd/wp2022.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom

#### **28.02.2022 bis zum 09.03.2022**

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr  
und von 13.30 bis 15.00 Uhr  
zur Einsichtnahme im Städtischen Klinikum Dessau, Auenweg 38, 06847 Dessau-Roßlau, Sekretariat der Betriebsleitung, öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ([www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de) → Stadt & Bürger → Presse und Publikationen) zugänglich gemacht und ist dort unter der Haushaltssatzung 2022 einsehbar.

Dessau-Roßlau, 11.02.2022

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung des Beschlusses

### zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 A "Gewerbe- und Sondergebiet Dessau-Mildensee" gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 02. Februar 2022 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes 103 A "Gewerbe- und Sondergebiet Dessau-Mildensee" beschlossen. Der Beschluss mit der Nr. BV/461/2021/III-61 wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Er ist im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu folgenden Zeiten\* einsehbar:

Dienstag:	08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr

Der Beschluss ist auch im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/461/2021/III-61 abrufbar.

Das Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 103 A "Gewerbe- und Sondergebiet Dessau-Mildensee" befindet sich im Stadtgebiet Dessau-Roßlau im Ortsteil Mildensee westlich der Bundesautobahn A9 entsprechend der beigefügten kartennmäßigen Darstellung. Zum Plangebiet gehören danach bebaute und unbebaute Flächen entlang der Straßen Am Eichengarten, Am Scholitzer Acker und entlang der Ostseite der Sollnitzer Allee zwischen der Oranienbaumer Chaussee und der Überführung über die Bundesautobahn A9. Des Weiteren gehören zum Plangebiet des Bebauungsplanes die bebauten und unbebauten Flächen entlang der Westseite der Sollnitzer Allee zwischen der Oranienbaumer Chaussee und der Oranienbaumer Straße

Der in der beigefügten kartennmäßigen Darstellung abgebildete innere Rand der schwarzen geschlossenen Linie markiert zugleich die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Ziele verfolgt:

- Durch den Bebauungsplan sollen Gewerbegebiete gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BaunVO) und ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Einkaufszentrum und großflächiger Einzelhandel" gem. § 11 Abs. 3 BaunVO festgesetzt werden.
- Zulässig sollen im Sondergebiet Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten sein und im notwendigen Umfang solche, die der wohnortnahen Versorgung mit Gütern des kurzfristigen und insbesondere des täglichen Bedarfs dienen. Im Bebauungsplan sollen bestandsschutzbezogene Festsetzungen getroffen werden.
- Die Gewerbegebiete sollen hauptsächlich der Unterbringungen von Gewerbebetrieben aller Art mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben mit einem zentrenrelevanten Hauptsortiment dienen.



- Um dem Zentrenkonzept folgend außerhalb der Zentren im Stadtgebiet neue Einzelhandelsvorhaben und ggf. zentrenbelastende Nachnutzung von Handelsobjekten zu unterbinden, die die gewollte Sicherung und Entwicklung der Dessauer Innenstadt beeinträchtigen können, sollen die Verkaufsflächen der im Einkaufszentrum zulässigen Einzelhandelsbetriebe auf ca. 22.000 m<sup>2</sup> begrenzt werden. Dies entspricht der genehmigten Verkaufsfläche.
- Die Zulassung neuer Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten und die Vergrößerung des Angebotes zentrenrelevanter Sortimente in den bestandsgeschützten Betrieben soll ausgeschlossen werden.
- Bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben (ab 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten (z. B. Möbel-, Bau- und Gartenmärkte) soll eine Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente festgesetzt werden. Anhand der Analyse der Sortimentsstrukturen von erwartbaren großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sollen markt- und ortsübliche Anteile zentrenrelevanter Randsortimente ermittelt werden. Darauf aufbauend wird die Möglichkeit geprüft, daraus gegebenenfalls fachlich nachvollziehbar hergeleitete Schwellenwerte zur Begrenzung dieser Randsortimentsanteile abzuleiten.
- Zulässig sollen nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art sein.

Der Bebauungsplan wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, mit einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt.

\* Hinweis:

Zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird das öffentliche Leben maßgeblich durch das Vorkommen des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit in Verbindung stehender Maßnahmen zur Eindämmung seiner Ausbreitung in Sachsen-Anhalt bestimmt. Daher ist der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen der Verwaltung nur eingeschränkt und unter den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes möglich. Über Zugangsbeschränkungen wird auf der Internetseite der Stadt unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/stadt-buerger/verwaltung-und-politik/sitz-der-verwaltung-sprechzeiten.html> informiert. Für eine Einsichtnahme in den in dieser Bekanntmachung genannten Beschluss wird daher um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefon-Nummer des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste der Stadt Dessau-Roßlau zu melden: 0340 204-2061 gebeten.

Dessau-Roßlau, den 11.02.2022

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

**Anlage:  
Übersichtsplan - Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes Nr. 103 A "Gewerbe- und Sondergebiet Dessau-Mildensee"**

